Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Mindener Kreisbahnen GmbH

- Besonderer Teil - (NBS-BT)

- Gültig ab: 13.12.2020 -

Enthält die unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Mindener Kreisbahnen GmbH

Herausgeber: Mindener Kreisbahnen GmbH
Karlstraße 48, 32423 Minden

Tel.: 0571 / 9 34 44-0
Fax: 0571 / 9 34 44-50
E-Mail: mkb.@mkb.de
Internet: www.mkb.de

Abkürzungen

Bf	Bahnhof
BLZ	Betriebsleitzentrale
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern
MKB	Mindener Kreisbahnen GmbH
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil

Inhalt

1 Zweck und Geltungsbereich
1.1 Geltungsbereich
1.2 Veröffentlichungen

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
2.1 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis
2.2 Anforderungen an die Fahrzeuge

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
3.1 Allgemeines
3.1.1 Nutzungsart
3.1.2 Betriebsverfahren
3.1.3 Betriebszeiten
3.1.4 Schlüssel
3.1.5 Kommunikation
3.2 Nutzungsverträge
3.3 Serviceeinrichtungen
3.3.1 Kapazität der Serviceeinrichtungen
3.3.1 Zuweisung von Serviceeinrichtungen

4 Nutzungsentgelt
4.1 Entgeltgrundsätze für Rangiertrassen
4.1.1 Preisbildung
4.1.2 Stornokosten
4.2 Entgeltgrundsätze für Hafen- und Industriegleise
4.2.1 Preisbildung
4.2.2 Stornokosten
4.3 Entgeltgrundsätze für Anlagen
4.3.1 Preisbildung
4.3.2 Nachlässe
4.3.3 Stornokosten
4.4 Personalkosten
4.5 Entgeltliste

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
5.1 Information zu einzelnen Zugfahrten
5.1.1 Außergewöhnliche Sendungen
5.1.2 Gefahrguttransporte
5.2 Störungen und Besonderheiten in der Betriebsabwicklung
5.3 Notfallmanagement

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Die NBS-BT der MKB gelten ausschließlich für die Eisenbahninfrastruktur der MKB. Für die Benutzung von Anschlussbahnen sind besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Anschließer abzuschließen.

1.2 Veröffentlichungen

Angaben, die von der MKB gem. ERegG zu veröffentlichen sind, werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.mkb.de.
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

Die MKB stellt den Nutzern ihrer Serviceeinrichtungen bei Bedarf über die Pflichtleistungen hinaus Unterlagen über ihre Eisenbahninfrastruktur in dem für die Planung und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs erforderlichen Umfang zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die SbV und weitergehende Informationen zu den örtlichen Verhältnissen der Serviceeinrichtungen sowie betriebliche und technische Daten für die Nutzung dieser Einrichtungen. Die MKB vermittelt den Benutzern der Schienenwege auf Antrag die erforderliche Streckenkenntnis und Ortskenntnis.

Für diese Leistungen erhebt die MKB Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste.

2.2 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zusätzlich zu den NBS-AT zu berücksichtigenden Anforderungen an die Fahrzeuge ergeben sich aus den maßgebenden Infrastrukturparametern.

Maßgebende Infrastrukturparameter				
Strecke / Betriebsstelle	**Übergabe-Bf Minden Friedrich-Wilhelm-Straße**	**Minden - Hille**	**Minden - Kleinenbremen**	**Minden - Aminghausen**
Streckenkategorie	Eingleisige Nebenbahn, Normalspur			
Streckenklasse	D 4	C 2	C 2 (C 4) [3])	D 4
kleinster Bogenhalbmesser [1])	150 m	120 m	150 m	150 m
max. Steigung		1 : 40	1 : 36 (1 : 39) [3])	1 : 50
Höchstgeschwindigkeit	25 km/h	50 km/h	40 km/h	30 km/h

Maßgebende Infrastrukturparameter				
Strecke / Betriebsstelle	**Übergabe-Bf Minden Friedrich-Wilhelm-Straße**	**Minden - Hille**	**Minden - Kleinenbremen**	**Minden - Aminghausen**
max. Zuglänge [2])	470 m	109 m	170 m	220 m

[1]) In Hafen- und Industriegleisen sowie bei Anschlussbahnen R = 100 m möglich
[2]) Unter bestimmten betrieblichen Voraussetzungen sind längere Züge möglich.
[3]) Werte in ( ) bis Bf Nammen-Grube

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.1.1 Nutzungsart

Strecken der MKB werden üblicherweise für den Güterverkehr benutzt. Personensonderzugfahrten sind auf einzelnen Strecken möglich. Die MKB informiert Benutzer auf Anfrage über die hierzu vorhandene Infrastruktur und die betrieblichen Bedingungen.

3.1.2 Betriebsverfahren

Auf dem Streckennetz der MKB gilt die FV-NE. Alle Zugfahrten werden im Zugleitbetrieb durchgeführt. Die örtlichen Besonderheiten sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der MKB festgelegt.

Die Eisenbahninfrastruktur der MKB schließt im Bf Minden Friedrich-Wilhelm-Straße an den Bf Minden Gbf der DB AG an. Alle Übergänge zwischen den Netzen der MKB und der DB AG sind Rangierfahrten.

3.1.3 Betriebszeiten

Grundsätzlich können alle Serviceeinrichtungen der MKB jederzeit genutzt werden.

Die regulären Betriebszeiten auf der Eisenbahninfrastruktur der MKB sind an Werktagen, Montag bis Freitag von 4:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Eisenbahnbetrieb gegen Erstattung der zusätzlichen Betriebsführungskosten möglich.

3.1.4 Schlüssel

Für die Bedienung der Bahnübergangssicherungsanlagen und der elektrisch ortsbedienten Weichen werden Schlüssel benötigt. Die Schlüssel können gegen Entgelt bei der MKB erworben werden.

3.1.5 Kommunikation

Die Zugmeldungen und Rangieranweisungen werden über Betriebsfunk (4 m-Band, 78,510 MHz)

abgegeben. Alternativ darf ein Mobiltelefon benutzt werden.

3.2 Nutzungsverträge

Die MKB schließt mit den Benutzern ihrer Eisenbahninfrastruktur Infrastrukturnutzungsverträge entsprechend einem veröffentlichten Mustervertrag ab.

3.3 Serviceeinrichtungen

3.3.1 Kapazität der Serviceeinrichtungen

Aufgrund des hohen Anteils kurzzeitig genutzter Serviceeinrichtungen der MKB wird die aktuelle Kapazität der Serviceeinrichtungen kurzfristig ermittelt und auf Anfrage bekannt gegeben.

3.3.2 Zuweisung von Serviceeinrichtungen

Die Vergabe der Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Vergabe in der Reihenfolge der Anmeldung,
- vertraglich gebundene Nutzung vor neuangemeldeter Nutzung,
- Nutzung mit einer Zeit über mehrere Fahrplanperioden vor Nutzung mit einer Zeit von einer Fahrplanperiode oder gelegentlicher Nutzung.

4 Nutzungsentgelt

4.1 Entgeltgrundsätze für Rangiertrassen

4.1.1 Preisbildung

Das Trassenentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für Rangiertrassen multipliziert mit der Zeitdauer der Belegung der Gleise. Die Dauer der Rangierzeit wird arbeitstäglich auf volle Stunden aufgerundet.

Für den Übergang zwischen den Netzen der MKB und der DB AG wird ein auf die einzelne Rangierfahrt bezogenes Entgelt berechnet. Das Entgelt ist gültig für die Inanspruchnahme der Übergabegleise zu einer Dauer von max. ½ Stunde. Bei längerem Aufenthalt wird erneut ein Entgelt in gleicher Höhe erhoben.

4.1.2 Stornokosten

Für die Abbestellung der Nutzung von Serviceeinrichtungen wird ein Stornierungsentgelt nach den folgenden Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor der bestellten Nutzung der Service-einrichtung	Stornokosten
3 Tage	kostenfrei
weniger als 3 Tage	50 %
weniger als 24 Stunden	90 %

4.2 Entgeltgrundsätze für Hafen- und Industriegleise

4.2.1 Preisbildung

Für die Benutzung der Hafen- und Industriegleise wird ein auf die einzelne Bedienungsfahrt bezogenes Entgelt berechnet. Das Entgelt ist gültig für eine vollständige Bedienungsfahrt, also Hin- und Rückfahrt einschließlich des Aufenthaltes im Gleis bis zu einer Dauer von max. 1 Stunde. Bei längerem Aufenthalt wird erneut ein Entgelt in gleicher Höhe erhoben.

4.2.2 Stornokosten

Stornokosten werden nach der vorstehenden Tabelle (Pkt. 4.1.2) erhoben.

4.3 Entgeltgrundsätze für Anlagen

4.3.1 Preisbildung

Für die Benutzung von Gleisen für Zugbildung, Rangierfahrten und Abstellungen sowie für die betriebliche und technische Behandlung von Schienenfahrzeugen im Güterverkehr und im Personenverkehr stellt die MKB Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

Das Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist abhängig von der Beschaffenheit der Serviceeinrichtungen und von der Art und Dauer ihrer Nutzung.

Der Preis für die Nutzung von Gleisanlagen wird gebildet aus der Jahresgrundmiete für das Gleis zuzüglich des längenabhängigen Mietpreises multipliziert mit der Länge des Gleises und mit dem Anbindungsfaktor. Sofern betrieblich möglich, kann sowohl eine teilweise als auch eine zeitweise Nutzung von Gleisen auf der Grundlage der Anlagenpreisliste vereinbart werden.
Die kleinstmögliche Verrechnungseinheit ist die Gleislänge für ein Fahrzeug je Abstelltag.

4.3.2 Nachlässe

Für die längerfristige Anmietung von Gleisen werden Nachlässe nach der folgenden Tabelle gewährt.

Entgeltnachlässe für längerfristige Anmietung

Mietdauer für Gleise	Nachlaß
ab 3 Monate	5 %
ab 6 Monate	8 %
ab 1 Jahr	10 %

4.3.3 Stornokosten

Stornokosten werden nur bei Rücktritt von Bestellungen erhoben, die nach der vorstehenden Tabelle rabattiert werden. Bei vorzeitiger Abbestellung von Gleisen entfällt der Entgeltnachlass. Zusätzlich wird eine Stornogebühr in Höhe von 5 % der vereinbarten Miete erhoben. Kann das Gleis anderweitig vermietet werden, so entfällt diese Gebühr.

4.4 Personalkosten

Die Personalkosten werden ermittelt aus der Zeitdauer der Leistung multipliziert mit dem in der Preisliste festgelegten Stundensatz für den Mitarbeiter. Die Leistungsdauer wird dabei auf volle 1/10 Std. aufgerundet.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen wird eine Mindesteinsatzzeit je Mitarbeiter von 3 Std. berechnet. Bei kürzerer Leistungsdauer wird die tatsächliche Zeitdauer nur dann in Ansatz gebracht, wenn die Leistung im Zusammenhang mit anderen Leistungen (auch für andere Auftraggeber) erbracht wird.

4.5 Entgeltliste

Die jeweils aktuellen Entgeltsätze sind Teil dieser Nutzungsbedingungen. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Information zu einzelnen Rangierfahrten

5.1.1 Außergewöhnliche Sendungen

Für den Transport außergewöhnlicher Sendungen ist eine besondere Genehmigung der MKB erforderlich. Soweit möglich, wird für dauerhaft wiederkehrende gleichartige außergewöhnliche Sendungen eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilt.

Sind für die Durchführung von außergewöhnlichen Sendungen Änderungen an der Infrastruktur der MKB erforderlich, so werden die hierfür anfallenden Kosten dem Benutzer der Serviceeinrichtungen aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

5.1.2 Gefahrguttransporte

Führen Benutzer der Schienenwege der MKB Gefahrguttransporte gem. GGVSEB auf Schienen-

wegen der MKB durch, so ist spätestens beim Übergang der Sendungen auf die Schienenwege der MKB eine Ausfertigung der Wagenliste mit den Angaben zum Gefahrgut an die Betriebsleitzentrale MKB zu übergeben.

5.2 Störungen und Besonderheiten in der Betriebsabwicklung

Im Streckennetz der MKB können dauernde oder vorübergehende Langsamfahrstellen vorhanden sein. Diese führen nicht zu einer Minderung des Trassenpreises.

Für den Einsatz von Dampflokomotiven sind Einschränkungen infolge erhöhter Brandgefahr möglich.

5.3 Notfallmanagement

Das Notfallmanagement für die Eisenbahninfrastruktur der MKB ist in der SbV geregelt. Grundlage ist die Buvo-NE.

Unfallmeldestelle ist die Betriebsleitzentrale (BLZ) der MKB (Tel. 0571 / 9 34 44-30).

* * *